

DIENSTANWEISUNG

Schutz- und Hygieneplan für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal

Diese Dienstanweisung gilt für die Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal und die Jugendfeuerwehren.

1. Schutz- und Hygieneplan

In diesem Schutz- und Hygieneplan sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern und allen an der Ausbildung Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren, die Gesundheit zu erhalten und die Einsatzbereitschaft der Einheiten unter den genannten Vorkehrungen sicherzustellen.

Der Schutz- und Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung. Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt.

Für einen bestätigten bzw. einen Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung im Rahmen des Dienstbetriebes sowie ggf. die Möglichkeit des Aufrechterhaltens von beschränkten Ausbildungsbetriebes ist ergänzend zum Hygieneplan ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu entwickeln und umzusetzen.

2. Grundsätzliches Teilnahmeverbot an dienstlichen Veranstaltungen

Grundsätzlich wird ein Teilnahmeverbot an den dienstlichen Veranstaltungen für folgende Personen ausgesprochen:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen,
- Personen mit Krankheitszeichen einer Erkältung (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen),
- Personen mit (wissentlichem) Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Dienst/Ausbildungsbeginn,
- Meldepflichtige Verdachtsfälle auf SARS-CoV-2,

- Personen, welche sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise bzw. Rückreise in die Bundesrepublik in einem Risikogebiet (gemäß RKI) aufgehalten haben

3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Einige Menschen sind bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen Risikogruppen zählen:

- ältere Personen ab 50 Jahre, insbesondere Raucher,
- Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen,
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem bzw. Patienten unter immunsuppressiver Therapie (Dämpfung des Immunsystems),
- stark adipöse Personen.

Für Teilnehmer an den Veranstaltungen, welche einer Risikogruppe angehören, ist die Teilnahme freiwillig und Durchführung im Einzelfall anhand der umsetzbaren Schutzvorkehrungen zu prüfen, ggf. die Veranstaltung für diesen Teilnehmerkreis zum Schutz der Gesundheit der betreffenden Teilnehmer zu verschieben.

4. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Es werden geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene in den Feuerwehrrätehäusern platziert (in Form von Schaubildern, Aushängen o.ä.). Weiterhin werden Informationen zum Infektionsschutz bei Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, diese sind verbindlich durch die Teilnehmer umzusetzen.

5. Grundsätzliche persönliche Hygienevorgaben

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. der Augen aufgenommen werden. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Regelmäßige, gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang etc.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fenstergriffe oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Diese beschreiben das Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegrehen.

Regelmäßig in den Pausenzeiten sind die Hände zu waschen/zu reinigen oder zu desinfizieren. Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung während der Pandemielage zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände (inkl. Fingerspitzen) zu achten.

Bei der Verrichtung von Arbeiten an Geräten ist nach Möglichkeit der Infektionsschutz über Einweghandschuhe zu realisieren. Grundsätzlich ist eine Weitergabe von Geräten, bspw. HRT, zu vermeiden.

6. Grundsätzliche Gewährleistung von Abständen

Eine erfolgskritische Maßnahme ist das konsequente Halten eines Abstandes von mind. 1,5 m (besser 2 m) zwischen Personen. Von dieser Regel darf nur aus wichtigen, ausnahmsweise vorliegenden Gründen abgewichen werden. Dann ist ein Mund- Nasen- Schutz zu tragen (siehe weitere Ausführungen zu diesem Punkt). Folgende ergänzenden Regelungen gelten:

- Vermeiden unnötiger Kontakte der Teilnehmer/innen
- In Gebäuden, wenn möglich, Zu- und Abfluss der Personen steuern bzw. voneinander trennen.

- Beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen ist darauf zu achten, dass dies einzeln und nacheinander zu erfolgen hat
- Ansammlungen von mehreren Personen außerhalb der Veranstaltung sind nicht gestattet
- Auch im freien Gelände sind Ansammlungen, außer zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken nicht statthaft
- Feierlichkeiten bzw. Zusammenkünfte jeglicher Art sind untersagt
- Zur Verbesserung der Gewährleistung der Abstandsregelungen sind z.B. Möbel umzustellen/zu entfernen sowie (Fußboden-) Markierungen aufzubringen
- Aus-, Fort-, Weiterbildungen, die besondere Risiken der Infektion beinhalten, sind nach Möglichkeit so umzugestalten, dass intensive Kontakte vermieden und die Abstände nach Möglichkeit eingehalten werden können (ggf. MNS oder FFP2-3)
- Im Zweifel sind Ausbildungsmethoden, Ausbildungsvarianten oder Ausbildungsthemen so zu wählen, dass die Einhaltung der Abstandsregelungen möglichst immer und bestmöglich eingehalten werden können

7. Aufenthalt und Verhalten in Sanitärbereichen

Ansammlungen in den Hygienebereichen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken und der Mindestabstand ist, soweit baulich möglich, einzuhalten. Es ist in den Sanitäranlagen MNS zu tragen - dieser darf nur zum Duschen und Waschen u.ä. abgenommen werden.

8. Aufenthalt und Verhalten in den Ausbildungsräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Ausbildungsbetrieb in Räumen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Der Aufenthalt im Raum ist auf den notwendigen zeitlichen Umfang zu beschränken. Nach der Veranstaltung ist der Raum unverzüglich zu verlassen. Ein Verweilen z.B. für Gespräche sollte im Sinne des Infektionsschutzes vermieden werden.

Die Anordnung der Tische und Stühle ist so zu wählen, dass der Abstand mind. 1,5 m beträgt. Alternativ werden nicht alle Tische besetzt, um den Abstand von 1,5 m sicherzustellen. Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden. Zudem werden einmal eingenommene Sitzplätze bis zum Ende der Ausbildung/Fortbildung etc. beibehalten. Plätze dürfen nicht zwischenzeitlich getauscht werden.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Verwendung von MNS denkbar. Abstand halten gilt auch in allen anderen genutzten Räumen zur Aus/Fort/Weiterbildung.

Eine Durchführung der Veranstaltung im Freien ist anzustreben. Entsprechende Mindestabstände und Verhaltensweisen gelten hier analog.

9. Mund- Nasen- Schutz (MNS)/ Mund- Nasen- Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines Mund- Nasen- Schutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Durch den Veranstalter wird MNS/MNB für alle Personen bereitgestellt. Die Ausgabe erfolgt vor dem Betreten der Räume. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich (Bedarfsermittlung). Die Ausgabe wird im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme der Regularien durch eine Unterschrift bestätigt. Der Veranstalter hat dies zu kontrollieren.

Zur Verwendung der MNS/MNB sind folgende Hinweise zu beachten:

- Auch mit MNS/MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNS/MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die MNB genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete MNS/MNB sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten MNS/MNB kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckung (soweit genutzt) sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).
- In Gängen, Fluren und auf Treppen, in WC- und Waschräumen, in Teeküchen ist MNB bzw. MNS, zu tragen.

- Ist ein längerer Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum notwendig, und der Abstand ist nicht einzuhalten, ist MNB bzw. MNS zu tragen.
- Bei Ausbildungsveranstaltungen mit längerem direkten „Face to Face“ Kontakt (> 15 Minuten) und/oder körperlich belastenden Situationen sind FFP2-Masken zu verwenden.

Die sachgerechte Entsorgung des MNS/MNB erfolgt entsprechend der Hinweise vom RKI bzw. des Gesundheitsamtes. Dementsprechend sind geeignete Entsorgungsbehälter vorzubereiten.

10. Raumlüftung

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Ist eine entsprechende Lüftung aufgrund baulicher Maßnahmen/ örtlicher Gegebenheiten in einem Raum nicht möglich, so ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumlüftungstechnischen Anlagen (Lüftungsanlage).

Räume und Büros, in denen sich Menschen aufhalten, sind nach Möglichkeit mindestens 1x je Stunde zu lüften. Die Lüftung ist auch sofort durchzuführen, nachdem sich mehrere Personen in einem Raum aufgehalten haben. Unterrichtsräume sind in jeder Pause und nach dem Unterricht (i.d.R. 45 Minuten) durch die jeweiligen Ausbilder/o.ä. zu lüften.

11. Unterhaltsreinigung/Desinfektion

Folgende Zonen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Einrichtung o.ä. täglich bzw. nach dem Ende des Dienstes (bei mehrfacher Verwendung am Tag durch unterschiedliche Personen von z.B. Tischen direkt nach der Verwendung) mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische bzw. benutzte Möbel, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen falls erforderlich

In den Ausbildungsräumen werden täglich bzw. spätestens nach Ende der Benutzung durch die Teilnehmer die Tische, Stühle / Stuhllehnen o.ä. desinfiziert. Zudem erfolgt eine Flächendesinfektion des Bodens.

Abhängig von personellen, organisatorischen (im Sinne der Lieferung der Mittel durch den Handel) und/ oder finanziellen Gegebenheiten können Mittel zur Flächendesinfektion ggf. nicht bereitgestellt werden. Für diese Fälle werden überbrückungsweise Mittel verwendet, die zumindest die vom RKI als ausreichend erachtete mechanische Beseitigung von Schmutz ermöglichen- dies können z.B. feuchte Reinigungstücher sein. Diese könnten ggf. nicht desinfizierend wirken.

12. Vorkehrungen im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal- Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

13. Desinfektionsmittel/ -spender

Es sind ausreichend Desinfektionsmittel mit entsprechenden Applikationsvorrichtungen vorzuhalten, z. B. an den Eingängen.

14. Pausen

In Pausen müssen die Abstandregeln bzw. Regelungen zum Tragen von MNS eingehalten werden, die Abstandsregeln gelten auch in den Raucherbereichen.

15. Nahrungsaufnahme während Aus-, Fort-, Weiterbildung

Eine Nahrungsaufnahme im Zuge der vorstehenden Tätigkeiten ist zu vermeiden

Im Falle einer notwendigen Nahrungsaufnahme (langanhaltenden Veranstaltungen), sollte organisatorisch die Nahrungsaufnahme im Freien oder in einem separaten Raum bevorzugt werden. Es ist insbesondere zu beachten:

- Einhalten der allgemeinen, vorstehenden Hygienebestimmungen

- Vor der Nahrungsaufnahme sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren
- Der Aufenthalt im Speiseraum ist auf den notwendigen zeitlichen Umfang zu beschränken. Nach der Nahrungsaufnahme ist der Raum unverzüglich zu verlassen. Ein verweilen z.B. für Gespräche nach dem Essen ist nicht gestattet.
- Anordnung der Tische und Stühle so, dass Abstand mind. 1,5 m beträgt
- Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden.
- Einmal eingenommene Sitzplätze werden bis zum Ende der Mahlzeit beibehalten. Plätze dürfen nicht zwischenzeitlich getauscht werden.
- Sind keine freien / ausreichenden Sitzplätze mehr verfügbar, ist bis zum Freiwerden eines Platzes außerhalb des Raumes zu warten.
- Beim Verzehr von Speisen ist eine Unterlage zu nutzen. Es sind keine Gegenstände, insbesondere kein benutztes Besteck oder der Mundschutz auf der Tischplatte abzulegen.
- Kein Weiterreichen von Speisen, Getränken, Geschirr usw.
- Gläser und Tassen dürfen nur einmal verwendet werden (nicht wieder auffüllen)
- Waren, Gegenstände, Geschirr usw. sind nicht unnötig zu berühren.
- Reinigung der Tische/Stühle/Stuhllehnen/Kontaktflächen mit desinfizierenden Reinigungsmittel nach jeder Mahlzeit

16. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

17. Teilnehmer- & Kontaktliste

Für alle Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten anzufertigen. Auf den Listen sind neben den Namen der Teilnehmer auch die Anschriften sowie die telefonische Erreichbarkeit festzuhalten. Die Teilnehmerlisten müssen im Rahmen eines Verdachts- oder Infektionsfalles unmittelbar an die weiteren zuständigen Stellen versendet bzw. zur Verfügung gestellt werden, um eine notwendige Nachverfolgung ohne Zeitverzug zu initiieren.

18. Kinder- und Jugendausbildung

Ergänzend zu den vorgenannten Punkten gilt für die Kinder- und Jugendausbildung folgendes:

Allgemeines:

- Die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte sind über die Maßnahmen zu unterweisen (altersgerecht).

Vor dem Dienst:

- Die Dienstbekleidung der Kinder und Jugendlichen sollte mit nach Hause gegeben werden (Umkleiden im Dienstgebäude entfällt). Der Austausch von Kleidung untereinander sollte vermieden werden. Die jeweiligen Leiter der Jugendfeuerwehren informieren die Sorgeberechtigten, welche ihre Kinder zur Ausbildung bringen, an welchen Abgabepunkten im Außenbereich des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses die Kinder übergeben und nach der Ausbildung abgeholt werden können.

Gruppenbildung und Ausbildung:

- Der Dienst ist nur am eigenen Standort und mit festen Gruppen und Ausbilderstamm durchzuführen (keine Schnuppertage, keine Besucher).
- Es sollte eine feste Gruppenzuordnung, wenn möglich entsprechend der besuchten Klasse oder Klassenstufe, einer Ortsteilzugehörigkeit oder schulspezifisch erfolgen.
- Die Gruppengröße wird auf jeweils 10 Kinder und Jugendliche begrenzt.
- Es werden keine Ausflüge / Zeltlager / BF-Tage o.ä. sowie Übernachtungen durchgeführt.
- Die Kinder und Jugendlichen sollten möglichst nicht in Einsatzfahrzeugen transportiert werden.
- Die Ausbildungen sollten vorzugsweise als praktische Ausbildungen im Freien stattfinden.
- Die Einsatzmittel und Ausbildungsgeräte sind durch die Ausbilder bereitzustellen, um möglichst wenige Kontakte untereinander herbeizuführen.

19. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2020 in Kraft.



Ralf Holland-Nell
Bürgermeister

